

Naturfreunde Bad Sassendorf (e.V. in Vorbereitung)

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Naturfreunde Bad Sassendorf e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Bad Sassendorf.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke! Zweck des Vereins ist:

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang mit den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Der Verein verfolgt selbstlos gemeinnützige Zwecke.

Unser Aufgabengebiet: Wir möchten die selbstlose generationsübergreifende dem Gemeinwohl dienende Belebung und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Großgemeinde Bad Sassendorf auf öffentlichen Flächen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder fördern.

Im Einzelnen:

- a) In Zukunft wollen wir die Organisation, Unterstützung und Pflege unserer heimischen Insektenwelt (wie Bienen, Hummeln etc.) in der Gemeinde Bad Sassendorf auf von der Gemeindeverwaltung uns zugewiesenen öffentlichen Parzellen und Grundstücken fördern und bearbeiten so das für die heimischen Insekten genug Raum für Ihre Existenz vorhanden ist und bleibt!
Dabei wollen wir unser Augenmerk auch auf unsere Insekten wie Bienen und Hummeln etc. richten, die vom Aussterben bedroht sind. Hierzu würden wir auch mit Genehmigung der Gemeinde Bad Sassendorf die Mithilfe bei der Auswahl von Pflanzen für Bienen, Hummeln etc. und bei Pflanzaktionen anbieten. Das Material (Saatgut etc.) kann auch von dem Naturverein Bad Sassendorf (e.V. in Vorbereitung) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich wird über jede von uns durchgeführte Arbeit/Maßnahme eine genaue schriftliche Dokumentation in Wort und Bild erstellt und der Gemeinde Bad Sassendorf und dem Finanzamt Soest zur Verfügung und Prüfung gestellt. Wie uns bekannt ist, sind Anpflanzungen auf privaten Grundstücken nicht förderungswürdig.
Wir möchten weiterhin die Bildung und Erziehung an unseren gemeindlichen Schulen, Vereinen etc. zum Erhalt unserer Natur im Sinne der Naturschutzgesetze durch u.a. Vorträge, Kurse und Ausstellungen fördern.
Themen wie: Wie schützen wir Bienen, Hummeln und andere für die Menschen lebenswichtigen Insekten, welche Pflanzen benötigen sie im Frühling, Sommer, Herbst und Winter und ähnlichem.
- b) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zum Erhalt unserer Natur. In dieser Hinsicht versteht sich der Verein auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Verstärkung entsprechender Tätigkeiten in Bad Sassendorf und Umgebung im Rahmen des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege.

- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins (§55 AO)!

§ 3

Gemeinnützigkeit § 52 AO

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und im Einklang mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege in der Großgemeinde Bad Sassendorf auf öffentlichen Flächen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins bzw. etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten wie im § 2 bereits erwähnt keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nach § 55 AO.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft und Beitragseinzug

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Mit der Beitrittserklärung (hier ist ein Vorstandsbeschluss notwendig) hat auch das Neumitglied die Satzung des Vereins anerkannt. Der Beitragseinzug wird 1 x jährlich zu Beginn des Jahres fällig. Der Beitrag für Neumitglieder wird nach Zustimmung durch den Vorstand zum 1. Des folgenden Monats wirksam.
- (3) Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstands nur durch eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung aufheben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt, kann durch Beschluss (4/5 Mehrheit) der

Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einer 4/5 Mehrheit. Macht das Mitglied innerhalb der Frist von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

- (6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen. Die Antragsfrist beträgt 1 Woche vor Sitzungsbeginn und ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Anträge dürfen nur im Rahmen der bestehenden Satzung (siehe § 2) erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das Antrags- und Diskussionsrecht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten und dem Vorstand zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien.

§ 7

Förderer des Vereins „Naturfreunde Bad Sassendorf“ (e.V.)

Förderer des Vereins können auch Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen. Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Sie können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung überträgt bis auf Widerruf die laufende Geschäftsführung auf den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden per Fax oder E-Mail und Presse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter/in wählen. Sie hat einen anderen Versammlungsleiter/in zu wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der/die Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung zu laden, wenn dieses mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall hat der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Jedes beitragszahlende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn

- über Fragen abgestimmt wird, die ein Mitglied persönlich betreffen;
- die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünscht.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstandes betrifft. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen ja- oder nein - Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen weiteren Wahlgang.

(6) Die Mitgliederversammlung

- a) entscheidet über die zukünftige Beitragsfestsetzung. Bei Gründung des Vereins wird ein Beitrag von 20,-- Euro jährlich erhoben.
- b) wählt den Vorstand und bis zu zwei Kassenprüfer/Innen,
- c) nimmt die Berichte der Kassenprüfer/Innen entgegen,
- d) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- e) entscheidet über die Bestätigung eines abgelehnten Mitgliedsantrags nach dieser Satzung,
- f) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach dieser Satzung,

- g) entscheidet in den Fällen der §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Zahlungen für außerordentliche Leistungen des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern. Dies gilt auch rückwirkend, wenn die Leistungen bereits erbracht wurden.
- i) Die Regelung der Vergütung (§ 3 in Verbindung mit § 9 Abs. h) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen werden. Sie sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung für das zurückliegende Jahr zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:
1. Vorsitzende/r
 2. Stellv. Vorsitzende/r
 3. Schatzmeister/in
 4. Schriftführer/in
 5. bis zu 5 Beisitzer/in
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Kalenderjahr wird ein Teil des Vorstandes gewählt. In geraden Jahren die Vorstandsmitglieder mit der gerade laufenden Ziffer und in ungeraden Jahren die Mitglieder mit den ungeraden Ziffern. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit den Vorstand nachwählt. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder/Innen mit ungerader Ziffer beträgt für die erste Wahlzeit als Übergangsperiode 3 Jahre.
- (5) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11

Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Es ist vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/Innen haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Es wird geprüft ob die Ausgaben und Einnahmen satzungsgemäß vorgenommen wurden. Die Kassenprüfer/Innen haben in der nächsten Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge, oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit verlangt.

§ 14

Anfall des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Sassendorf, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Gerichtstand / Erfüllungsort

Der Gerichtstand ist Soest.

Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nichts anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.

Bad Sassendorf, den 13. August 2018

Detlef Ziebarth, 59505 Bad Sassendorf, Auf der Breite 6



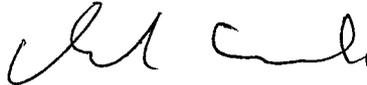
Mechthild Ziebarth, 59505 Bad Sassendorf, Auf der Breite 6



Gundula Saxer, 59505 Bad Sassendorf, Mozartweg 40



Axel Droste, 59505 Bad Sassendorf, Bundesstraße 32



Thorsten Kontorzik, 59505 Bad Sassendorf, Hermann-Löns-Weg 5



Peter Langnickel, 59505 Bad Sassendorf, Weslerner Str. 23



Marion Schwarz-Langnickel, 59505 Bad Sassendorf, Weslerner Str.23

